



Satzung

**über
die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis der Gemeinde Unterhaching**

XI-930/1

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd.Nr.	Vortrag	Urschrift	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage2)
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	14.11.2001 7		
2	Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	30.11.2001 23		
3	Tag des Inkrafttretens	01.01.2002		
4	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	unbeschränkt		
5	Vorlage an die Rechtsaufsichts- behörde am			
6	Genehmigung der Rechtsaufsichts- behörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.			
7	Registrierung (Az.)	XI/930/1		
8	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.			
9	Verteiler:			

**Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Unterhaching**

- Kostensatzung –

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Unterhaching erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach einer im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlung bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis 25.000 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Unterhaching - Kostensatzung - vom 22.09.1997 außer Kraft.

Unterhaching, den 14.11.2001

GEMEINDE UNTERHACHING

Dr. Erwin Knapek
1. Bürgermeister

**Kommunales Kostenverzeichnis
(KommKVz)**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000 001	Anordnungen für den Einzelfall Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. Von eigenen Urkunden	15 € bis 600 € 0,75 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	Werden mehrere gleichlautende Abschriften , Fotokopien u. dgl. beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 € ermäßigt werden. kostenfrei (vgl. Bek vom 31.10.1978, MABI S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20.10.1981, MABI S. 640)
	003	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	5 € bis 75 € 0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebühren- pflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Be- willigung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungs- pläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. 1/10 bis ¼ der für die Genehmigung, Er- laubnis oder Bewilligung vorgesehenen Ge- bühr, mindestens 5 €. 5 € bis 60 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	1/10 - 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Ge- bühr von 0,50 € bis 5 € vorgesehen, so ist die- se Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erst- schrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € angefangene Seite, mindestens 5 €. 7,50 € bis 75 € . für jede angefangene Stunde
	006	Niederschriften:	
02	020	Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 € bis 2.500 €
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unter- lassung aufgegeben wird.	12,50 € bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 € bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 € bis 200 €
03	031	Finanzverwaltung Anmahnung rückständiger Beträge	4,50 € bis 150 €
1 11		Öffentliche Sicherheit und Ordnung Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des Bay- IMSChG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Ver- ordnungen)	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau- FBV-, BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV), a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden Nachschau (§ 8 FBV)	15 € bis 1.000 €
		a) wenn bei Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt werden	15 € bis 1.000 €
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	15 € bis 750 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
		Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert § 28 Abs. 3 BauGB, § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB-MaßnG	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	10 € bis 25 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 € bis 1.000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	617	Freistellungserklärung vom Baugenehmigungsverfahren nach Art. 70 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO	10 € bis 25 €
	618	Hausnummernzuteilung nach Art. 52 Abs. 2 BayStrWG	7 € bis 75 €
	619	Negativklärung zu § 19 BauGB	10 € bis 25 €
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 WoAufG)	200 € bis 2.500 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 € bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 € bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 € bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	20 € bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungs- zwang	10 € bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 € bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 € bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 € bis 600 €
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 € bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 € bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 € bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 € bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 € bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 € bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeinde- verordnung	10 € bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 € bis 200 €
8		Wasserversorgung	
	81		
	810	Anordnung der Wassersperre	10 € bis 350 €